

< Hier könnte Ihr  
Kanzlei-Eindruck  
stehen >



Ernst Rübke Verlag

# THEMENINFO

## Pflicht zur E-Rechnung



### Inhaltsverzeichnis

1. Definition E-Rechnung und zulässige Formate
2. Pflichten ab 1.1.2025 und Übergangsregelungen
3. Ausnahmen und Sonderregelungen
4. Umsatzsteueroption
5. Gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für die E-Rechnungstellung
6. Haftung

**Allgemeines** Ab dem 1.1.2025 wird im Geschäftsverkehr grundsätzlich die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für in Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Betriebsstätten verpflichtend. Dies gilt allerdings nur bei geschäftlichen Transaktionen mit anderen Unternehmen, die ebenfalls in Deutschland ansässig sind oder hier eine Betriebsstätte haben, von der aus inländische Umsätze realisiert werden.

Gesetzliche Änderungen zur E-Rechnung betreffen im Wesentlichen das Umsatzsteuergesetz sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15.10.2024 ein Schreiben zur Anwendung und Klarstellung von Zweifelsfragen zur E-Rechnung veröffentlicht. Das am 5.12.2024 verkündete Jahressteuergesetz 2024 hat noch einige Änderungen zur E-Rechnung mit sich gebracht.

Die deutschlandweite Einführung der E-Rechnung ist der erste Schritt auf dem Weg zur Implementierung in der gesamten EU, verbunden mit einem elektronischen Meldesystem (ViDA), welches Deutschland ab 2028 einzuführen beabsichtigt und welches bis 2035 an EU-Vorgaben angepasst werden muss. Die europaweite E-Rechnung soll zum 1.7.2030 eingeführt werden. Hierauf hat sich der EU-Rat am 5.11.2024 verständigt.

Ziel soll eine schnellere, kostengünstigere Bearbeitung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte auf Unternehmens- und Behördenseite durch Einführung digitaler Strukturen sein. Ein in Echtzeit arbeitendes Meldesystem soll Umsatzsteuerkriminalität zurückdrängen. Hierdurch verursachte Schäden belaufen sich nach Schätzung der EU-Kommission jährlich allein für innergemeinschaftliche Geschäfte auf 50 bis ca. 100 Mrd. €. Dies sind Beträge, die den Haushalten der Mitgliedsländer fehlen. EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Italien und Spanien nutzen bereits länger E-Rechnungen und Echtzeit-Umsatzdaten. Es wurde ein Rückgang der Umsatzsteuerkriminalität festgestellt.

Die Pflicht zum Versand von E-Rechnungen im Inland gilt stufenweise mit Übergangsfristen bis zum 31.12.2027, der Empfang ist ohne Übergang ab 1.1.2025 verpflichtend.

## 1. Definition E-Rechnung und zulässige Formate

Ab dem 1.1.2025 gilt grundsätzlich der Vorrang der E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr (bis 31.12.2024 hat die Papierrechnung Vorrang). Eine E-Rechnung liegt per neuer Definition vor, wenn die Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Datensatz** eines zulässigen Formats ausgestellt, elektronisch übermittelt und empfangen werden kann. Hierfür müssen Sender und Empfänger eine technische Ausstattung nebst Datenverarbeitung und Archivierung vorhalten und nutzen. Für den Empfänger ist das Vorhalten eines E-Mail-Postfachs ausreichend. Dieses muss nicht ausschließlich dem Rechnungseingang dienen. Auch der Rechnungsempfang über elektronische Schnittstellen oder der Abruf von zentralen Speicherorten ist zulässig. Die Beteiligten müssen eine **zivilrechtliche Einigung** hinsichtlich des Rechnungsübermittlungsweges vereinbaren.

Damit eine Rechnung als E-Rechnung zulässig ist, muss sie der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Dies beinhaltet die Einhaltung der Richtlinie RL 2014/55/EU und der Syntaxen, die in der CEN-Norm EN 16931 festgelegt sind. Diesen Anforderungen entsprechen aktuell die beiden wesentlichen XML-basierten Formate in Deutschland, die von Behörden und Unternehmen genutzt werden, die „XRechnung“ und „ZUGFeRD“ ab der Version 2.0.1 (nicht jedoch die Profile BASIC-WL und MINIMUM bzw. Version 1.0). Diese Formate werden auch nach einer europaweiten Einführung und Anbindung genutzt werden können. Es können künftig auch neue Formate entwickelt bzw. andere europäische Formate genutzt werden, sofern sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (sog. „Technologieoffenheit“). Rechnungsversender und Rechnungsempfänger können in dem Fall auch ein Format vereinbaren.

Eine Vielzahl privater Unternehmen bietet rechtskonforme Software-Lösungen für Unternehmen aller Größenordnungen an. Das BMF hat daher die ursprüngliche Idee des Angebots einer kostenlosen Version für kleine Unternehmen verworfen.

Die Nutzung des bislang häufig in der Wirtschaft verwendeten EDI-Verfahrens oder EDIFACT ist auch weiterhin bis 31.12.2027 zulässig. Hierbei handelt es sich um eine sichere elektronische Datenübermittlung, bei welcher die Daten zwischen den Beteiligten direkt ausgetauscht werden, wobei die Datenverarbeitungsanlagen zwischen Sender und Empfänger aufeinander abgestimmt sein müssen. Bei diesem Format wird es bei Einbindung in das europäische System voraussichtlich notwendig sein, Anpassungen vorzunehmen. Eine Extrahierung in eine rechtskonforme Syntax muss möglich sein. Eine Nutzung ab 1.1.2028 wird bei Anpassung an die EU-Norm möglich sein.

Vereinfacht lässt sich „XRechnung“ dem öffentlichen Verwaltungsstandard zuordnen, während das in der Wirtschaft gängige Format „ZUGFeRD“ ist. Wer sein Rechnungswesen auf E-Rechnung umstellt, hat innerhalb des Programms in der Regel die Möglichkeit, das jeweilige Format auszuwählen. So ist es möglich, Rechnungen in dem für den Geschäftspartner erforderlichen Format zu empfangen oder zu versenden. Bei „XRechnung“ handelt es sich um eine rein maschinenlesbare Rechnung, während „ZUGFeRD“ eine Kombination aus maschinenlesbarer Rechnungsdatei und für das menschliche Auge lesbare, PDF-Dokument darstellt. Weichen die maschinenlesbare und die menschenlesbare Datei bei einem hybriden Format voneinander ab, so gilt der **maschinenlesbare Teil** als der führende Rechnungsteil, der **unveränderbar der Aufbewahrungspflicht unterliegt**.

E-Rechnung	
„XRechnung“	„ZUGFeRD“
» xml-Format	» hybrides PDF/A-3-Format
» maschinenlesbar	» maschinen- und menschenlesbar
» öffentliche Einrichtungen	» Industrie und Gewerbe

Alle übrigen Rechnungen wie Papierrechnungen, PDF- und Word-Dokumente oder nicht richtlinienkonforme E-Rechnungen stellen ab 1.1.2025 „sonstige Rechnungen“ dar.

**Achtung:** Bis zum 31.12.2024 gilt ein PDF-Dokument als elektronische Rechnung, ab dem 1.1.2025 jedoch nicht mehr. Der Gesetzgeber hat den Begriff „elektronische Rechnung“ neu definiert. Die inhaltlichen Vorgaben für Rechnungen bleiben unverändert.

## 2. Pflichten ab 1.1.2025 und Übergangsregelungen

Die **verpflichtende E-Rechnung** wird für steuerbare und grundsätzlich steuerpflichtige inländische Umsätze im B2B-Bereich eingeführt. Ausländische Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten, von der aus Umsätze generiert werden, die dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegen, sind ebenfalls betroffen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich steuerlich beraten.

- » **Sämtliche Unternehmen** mit inländischen B2B-Umsätzen ohne Ausnahme und Übergangsfrist müssen ab **1.1.2025** in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu **empfangen**. Dies gilt auch für Kleinunternehmer!
- » Der **Versand** von E-Rechnungen wird ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen mit inländischen B2B-Umsätzen zur Pflicht.

Zum Versand gibt es folgende **Übergangsregelungen**:

- » Jedes Unternehmen im B2B-Verkehr darf ab 1.1.2025 E-Rechnungen versenden, bis zum 31.12.2026 dürfen auch weiterhin von allen Unternehmen sonstige Rechnungen (Papier-, PDF-Rechnungen etc.) versendet werden oder nicht der Norm entsprechende E-Rechnungen.
- » Ab dem **1.1.2027** müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz **von mehr als 800.000 €** der Norm entsprechende E-Rechnungen versenden.
- » Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von **weniger als 800.000 € dürfen bis zum 31.12.2027** noch sonstige Rechnungen (Papier-, PDF-Rechnungen etc.) versenden.
- » Ab dem **1.1.2028** müssen **alle** Unternehmen mit Ausnahme der Kleinunternehmer B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

**Achtung:** Auch Unternehmer, die nur steuerfreie Leistungen erbringen, müssen E-Rechnungen empfangen und archivieren können, z.B. Ärzte, Vermieter, PV-Anlagen-Betreiber.

## 3. Ausnahmen und Sonderregelungen

Die E-Rechnungspflicht gilt grundsätzlich nicht für

- » steuerfreie Lieferungen und Leistungen, soweit keine grundsätzliche Rechnungspflicht besteht
- » Kleinbetragsrechnungen unter 250 € (Gesamtrechnungsbetrag ist entscheidend)
- » Fahrausweise
- » Privatkundengeschäfte (B2C)
- » Abrechnung mittels Gutschrift durch juristische Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, z.B. Vereine oder Stiftungen. Für Gutschriften zwischen Unternehmen gilt die Ausnahme nicht, hier bleibt es bei der E-Rechnungspflicht.

Ein externer Dritter kann die Rechnung im Auftrag und auf Rechnung des leistenden Unternehmers ausstellen. Für den Dritten gelten die Regeln, die für das Unternehmen gelten.

## 4. Umsatzsteueroption

Wer dem Grunde nach umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt, aber freiwillig für die Umsatzbesteuerung optiert hat, ist ebenfalls verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen, zu versenden und zu archivieren. Dies gilt z.B. für den Vermieter, der Büroräume an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen vermietet.

Für Mietverhältnisse oder andere Dauerschuldverhältnisse reicht es lt. des BMF-Schreibens vom 15.10.2024 aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird und der Mietvertrag als Anhang beigelegt wird oder sich auf andere Weise aus dem Inhalt ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Dies gilt jedoch nur, solange die Rechnungsangaben gleich bleiben. Ändert sich z.B. die Höhe der Miet- oder Nebenkostenzahlung, ist auch eine neue E-Rechnung auszustellen.

Für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2027 bestanden und für die eine sonstige Rechnung als Dauerrechnung erstellt wurde, muss aus Bestandsschutzgründen ebenfalls keine E-Rechnung erstellt werden, solange sich keine Änderungen ergeben.

## 5. Gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für die E-Rechnungsstellung

Bei der Umstellung auf elektronische Rechnungsstellung sind verschiedene Anforderungen zu beachten, um die steuerliche Anerkennung sicherzustellen. Folgende Punkte sollten Unternehmen berücksichtigen:

- » **Zustimmung des Empfängers:** Einer Zustimmung zum Empfang einer E-Rechnung bedarf es ab 1.1.2025 nur, wenn die E-Rechnung entweder nicht verpflichtend ist, z.B. gegenüber Privatkunden oder eine nicht der EU-Norm entsprechende E-Rechnung versendet wird. Einer Zustimmung des Geschäftspartners bedarf es im B2B-Geschäftsverkehr ab dem 1.1.2025 bis längstens zum 31.12.2027, wenn „sonstige Rechnungen“ versendet werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkulent, z.B. durch Bezahlung, erfolgen.
- » Unternehmen müssen ein **internes Kontrollverfahren** (Prüfpfad) etablieren, idealerweise elektronisch. Eine manuelle Kontrolle ist ebenfalls zulässig.
- » **Echtheit und Unversehrtheit:** Die Identität des Rechnungsausstellers muss eindeutig sein, der Inhalt der Rechnung darf nicht verändert werden und nicht veränderbar sein. Elektronische Rechnungen müssen mit aktuellen Medien lesbar sein. Der rechnungsausstellende Unternehmer darf sich auf die Angaben des Rechnungsempfängers im Hinblick auf die inländische Unternehmereigenschaft verlassen, wenn ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist.
- » **Datenspeicherung:** E-Mails oder andere Daten, die den Rechnungseingang belegen, müssen gespeichert werden, idealerweise in einem separaten Verzeichnis für Ein- und Ausgangsrechnungen.
- » **Web-Download:** Beim Herunterladen von E-Rechnungen muss der Eingang dokumentiert werden. Eine reine E-Mail-Benachrichtigung reicht nicht aus.
- » **Archivierungsbedingungen:** E-Rechnungen müssen im ursprünglichen Format mindestens 8 Jahre archiviert werden. Ein Ausdruck reicht nicht aus, eine Umbenennung für interne Zwecke ist zulässig.
- » Alle E-Rechnungen müssen die **Mindestrechnungsangaben** des Umsatzsteuergesetzes enthalten, also die gleichen, die auch für Papierrechnungen gelten.
- » **Externe Buchhaltung:** Bei externer Buchhaltung muss der Dienstleister über die elektronische Rechnungsstellung informiert und nach weiteren notwendigen Maßnahmen gefragt werden.

## 6. Haftung

Wer zu Ausstellung, Empfang und ordnungsgemäßer Aufbewahrung von E-Rechnungen verpflichtet ist, dem aber nicht nachkommt, kann spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist mit Bußgeldern bis zu 5.000 € rechnen, in Einzelfällen auch höher. Fehlerhafte Rechnungen können ernsthafte steuerliche und rechtliche Konsequenzen haben.

Auf Empfängerseite kann eine fehlerhafte Rechnung des Ausstellers dazu führen, dass der Vorsteuerabzug nicht zugelassen wird, wenn einer sonstigen Rechnung bei E-Rechnungspflicht nicht widersprochen wird und / oder der Versender die Rechnung nicht korrigiert, z.B. bei der nachträglichen Rechnungskorrektur von Barverkäufen wie Bewirtungsrechnungen über 250 €. Dies ist spätestens ab dem 1.1.2028 der Fall.

Neben steuerlichen Nachteilen können sich hierdurch auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Rechnungsaussteller ergeben. Werden E-Rechnungen trotz Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erstellt, kann dies zu steuerlichen Hinzuschätzungen durch die Finanzbehörde führen.

Im Zweifelsfall lassen Sie sich steuerlich beraten!